

## **Wichtige Informationen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit**

Sehr geehrte Unternehmensgründerin, sehr geehrter Unternehmensgründer,

dieses Merkblatt soll Ihnen – nach einer i.d.R. notwendigen Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt - die notwendigen Schritte zu Ihrer steuerlichen Erfassung aufzeigen:

**> Tätigkeit als Einzelunternehmer, als Kapitalgesellschaft oder als Personengesellschaft/-gemeinschaft (einschließlich der Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft)**

Registrieren Sie sich zeitnah vor Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung „ELSTER – Ihr Online-Finanzamt“, um schnell Ihre Steuernummer zu erhalten. Die **Registrierung** ist **einmalig, kostenfrei** und erfordert keine Programminstallation!

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die **Zugangsdaten** zur erfolgreichen Registrierung aus Sicherheitsgründen **in einem zweistufigen Verfahren** (per Mail und per Post) bereitgestellt werden.

Nach Abschluss des Registrierungs Vorgangs erhalten Sie die Möglichkeit in „ELSTER – Ihr Online-Finanzamt“ unter [www.elster.de](http://www.elster.de) unter der Rubrik „Formulare & Leistungen > Alle Formulare“ den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ auszufüllen und elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Alle Hinweise zur Registrierung finden Sie auch im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de) unter dem Schlagwort „Benutzerkonto erstellen“ sowie im Flyer „Die Registrierung bei Mein ELSTER“.

**> Ausübung der Tätigkeit in einer anderen Rechtsform (z. B. als Verein oder als Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht)**

Bei Ausübung der Tätigkeit in einer anderen Rechtsform ist, um auch hier eine schnelle und reibungslose Vergabe der Steuernummer zu gewährleisten, der vollständig ausgefüllte und unterschriebene „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (einschließlich aller relevanten Anlagen) beim Finanzamt **weiterhin in Papierform** einzureichen, da eine elektronische Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung derzeit leider noch nicht möglich ist. Der Fragebogen ist auf den **Internetseiten Ihres Finanzamts** unter der Rubrik „Formulare >

Weitere Themen von A bis Z > Existenzgründer > Fragebögen für die steuerliche Erfassung“ oder auf der Internetseite [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) verfügbar.

Bitte übersenden Sie dem Finanzamt neben dem Fragebogen auch je eine **Abschrift aller Verträge und Schriftstücke, die mit der Gründung des Unternehmens in Zusammenhang stehen** (z. B. bereits bestehende Verträge zwischen einer Gesellschaft und dem/den Gesellschafter/n wie Miet-, Pacht- und/oder Darlehensverträge).

> **Besonderheiten beim Betrieb einer Photovoltaikanlage**

**Unabhängig von der Rechtsform** werden von Betreibern von Photovoltaikanlagen **zusätzliche Angaben** benötigt. Hierzu ist der „Fragebogen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage mit Inbetriebnahme ab 01.04.2012“ einzureichen. Er befindet sich auf den Internetseiten der Finanzämter unter der Rubrik „Steuerinfos > Weitere Themen > Photovoltaikanlagen“.

> **Weitere wichtige Hinweise:**

- ✓ Eine **Registrierung bei ELSTER** ist – unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens – **stets erforderlich** und sollte zeitnah erfolgen, da gesetzliche Verpflichtungen bestehen.  
Zu den gesetzlichen Verpflichtungen zählen beispielsweise die elektronische Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen (§ 18 Abs. 1 und 3 UStG, § 41a Abs. 1 EStG) sowie von Einkommensteuererklärungen bzw. Körperschaftsteuererklärungen und Erklärungen zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie E-Bilanzen bzw. Anlagen EÜR (= Einnahmen-Überschuss-Rechnung) (§ 25 Abs. 4 EStG, § 60 Abs. 4 EStDV, § 31 Abs. 1a KStG, § 181 Abs. 2a AO).
- ✓ Eine **Zuteilung der Steuernummer und eine umsatzsteuerliche Erfassung** beim Finanzamt können grundsätzlich **erst dann** erfolgen, **wenn der ausgefüllte Fragebogen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Finanzamt vorliegt**. Die zugeteilte Steuernummer wird im Anschluss auf postalischem Wege bekannt gegeben.
- ✓ Wenn Sie die Erteilung einer **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)** mit dem o.g. „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ beantragen, wird nach der umsatzsteuerlichen Erfassung beim Finanzamt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) informiert. Das BZSt teilt Ihnen Ihre USt-IdNr. daraufhin mit.
- ✓ Die Entrichtung Ihrer Steuern können Sie sich durch die Teilnahme am **SEPA-Lastschriftverfahren** erleichtern. Den für die Teilnahmeerklärung erforderlichen Vordruck mit weiteren Erläuterungen finden Sie auf den Internetseiten Ihres Finanzamts

unter der Rubrik „Formulare > Steuerzahlung > Zahlung im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren“.

- ✓ Auf den Internetseiten Ihres Finanzamts sowie auf den Internetseiten des Bayerischen Landesamts für Steuern ([www.finanzamt.bayern.de/LfSt/](http://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/)) können Sie sich umfassend über das Thema Existenzgründung, über Fristen und Termine, sowie über Wissenswertes rund um Umsatzsteuer und Rechnungsstellung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Stand Dezember 2019